I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1719/81 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1981

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen (3) im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Butteroil beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (5), die Lieferung durchzuführen.

Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	Libanon	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	250 Tonnen	750 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	niederländische	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Don de la Communauté Économique Européenne à la République Libanaise / À distribuer gratuitement"	
9. Lieferfrist	Lieferung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 31. Juli 1981	Lieferung im August 1981
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	13. Juli 1981

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	Ägypten	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	300 Tonnen	2 500 Tonnen (4)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Egypt"	
9. Lieferfrist	Lieferung im August 1981	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	13. Juli 1981	

Bezeichnung der Partie	E	F
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	Guinea Conakry	Senegal
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	200 Tonnen	200 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Don de la Communauté Économique Européenne à la République populaire révolutionnaire de Guinée"	„Butteroil / Don de la Communauté Économique Européenne au Sénégal"
9. Lieferfrist	Lieferung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 31. Juli 1981	Lieferung im August 1981
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Conakry (Abladen auf Kai oder Leichter)	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Importex, pour le compte de Alidi, Conakry	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	13. Juli 1981

Vermerke:

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, S. 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Andere als die im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort" (siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77).

(4) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 Tonnen, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen (siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77).